

Anlage 3

	Bankleitzahl
Bankleitzahl der meldepflichtigen Betrieblichen Vorsorgekasse	

Quartalsweise Angaben von Betrieblichen Vorsorgekassen betreffend die Vermögensaufstellung jeder Veranlagungsgemeinschaft (§ 30 Abs. 3 BMSVG) für das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft – Einzelpositionen		
Veranlagungsgemeinschaft	Identnummer	
	<..>	
A. Direktveranlagungen	Betrag in Tsd. Euro	Identnummer
I. Summe der Veranlagungen im Sinne der § 30 Abs. 2 Z 1 bis 4 BMSVG auf Euro lautend	3001000	
1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände (§ 30 Abs. 2 Z 1 BMSVG)	3001010	
a. Kassenbestände	3001020	
b. Guthaben bei Kreditinstituten	3001030	
Kreditinstitut	3001040	<..>
2. Darlehen und Kredite, die bei Anwendung der Bestimmung des § 27 Abs. 3 Z 1 BWG einer Nullgewichtung unterliegen würden	3001050	
Darlehens- bzw. Kreditnehmer	3001060	<..>
3. Forderungswertpapiere, für die kein Tilgungsbetrag geschuldet wird, der um mehr als 2 vH niedriger ist als der Ausgabekurs (§ 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG)	3001070	
a. Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund, den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. b BMSVG)	3001080	
Aussteller bzw. Garant	3001090	<..>
b. Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. c BMSVG)	3001100	

Aussteller	3001110	<..>
c. Sonstige Forderungswertpapiere im Sinne von § 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a BMSVG)	3001120	
Aussteller	3001130	<..>
4. Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (§ 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG)	3001140	
a. Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund, den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. b BMSVG)	3001150	
Aussteller bzw. Garant	3001160	<..>
b. Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. c BMSVG)	3001170	
Aussteller	3001180	<..>
c. Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere im Sinne von § 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a BMSVG)	3001190	
Aussteller	3001200	<..>
5. Abgegrenzte Ertragsansprüche aus Direktveranlagungen	3001210	
II. Summe der Veranlagungen im Sinne der § 30 Abs. 2 Z 1 bis 4 BMSVG auf ausländische Währung lautend	3002000	
1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände (§ 30 Abs. 2 Z 1 BMSVG)	3002010	
a. Kassenbestände	3002020	
b. Guthaben bei Kreditinstituten	3002030	
Kreditinstitut	3002040	<..>
2. Darlehen und Kredite, die bei Anwendung der Bestimmung des § 27 Abs. 3 Z 1 BWG einer Nullgewichtung unterliegen würden	3002050	
Darlehens- bzw. Kreditnehmer	3002060	<..>

3.	Forderungswertpapiere, für die kein Tilgungsbetrag geschuldet wird, der um mehr als 2 vH niedriger ist als der Ausgabekurs (§ 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG)	3002070	
a.	Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund, den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. b BMSVG)	3002080	
	Aussteller bzw. Garant	3002090	<..>
b.	Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. c BMSVG)	3002100	
	Aussteller	3002110	<..>
c.	Sonstige Forderungswertpapiere im Sinne von § 30 Abs. 2 Z 3 BMSVG (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a BMSVG)	3002120	
	Aussteller	3002130	<..>
4.	Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere (§ 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG)	3002140	
a.	Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß § 22a BWG mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund, den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. b BMSVG)	3002150	
	Aussteller bzw. Garant	3002160	<..>
b.	Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. c BMSVG)	3002170	
	Aussteller	3002180	<..>
c.	Sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere im Sinne von § 30 Abs. 2 Z 4 BMSVG (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. a BMSVG)	3002190	
	Aussteller	3002200	<..>

5.	Abgegrenzte Ertragsansprüche aus Direktveranlagungen	3002210		
B.	Sonstige Positionen			
I.	Anteilscheine von Investmentfonds (§ 30 Abs. 2 Z 5 und Z 5a BMSVG)	Identnummer		
	Verwaltungsgesellschaft	<.>	3888888	
II.	Anteilscheine von Immobilienfonds (§ 30 Abs. 2 Z 6 BMSVG)	Identnummer		
	Kapitalanlagegesellschaft für Immobilien	<.>	3888889	
III.	Stammaktien aus Direktveranlagungen (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. e BMSVG)	Betrag in Tsd. Euro	Grundkapital in Tsd. Euro	Identnummer
	Aussteller	3004000	3004010	<.>
IV.	Aktien aus Direktveranlagungen (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. e BMSVG)			
	Aussteller	3005000	3005010	<.>
V.	Schuldverschreibungen aus Direktveranlagungen (§ 30 Abs. 3 Z 8 lit. e BMSVG)		Gesamtemissionsvolumen in Tsd. Euro	
	Emittent	3006000	3006010	<.>
VI.	Anteilscheine von in Österreich oder einem anderen Mitgliedstaat zum Vertrieb zugelassenen AIF (§ 30 Abs. 2 Z 7 BMSVG)	Identnummer	Anzahl	
	AIFM	<.>	3007000	
VII.	Anteilscheine von sonstigen AIF (§ 30 Abs. 2 Z 8 BMSVG)	Identnummer	Anzahl	
	AIFM	<.>	3008000	